



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/287 –

Frage Nummer 3 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die integrierten Rettungsleitstellen Planungssicherheit für das kommende Haushaltsjahr 2019 brauchen, frage ich die Staatsregierung, ist die Abstimmung mit den Kassen bezüglich der Finanzierung von Führungskräften wie z. B. Schichtleiter bei den integrierten Rettungsleitstellen abgeschlossen, wenn nein, bis wann kann man mit einer Entscheidung rechnen und wie ist der Sachstand im Hinblick auf die angestrebte Einführung einer eigenständigen Berufsausbildung zum staatlich anerkannten Leitstellendisponenten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Betriebskosten der Integrierten Leitstellen (ILS) in Bayern werden von den jeweiligen Kostenträgern Kommune (für die Feuerwehren) und Sozialversicherungsträger (für den Rettungsdienst) getragen. Nach den Vorgaben der §§ 30 ff. Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) werden die Kosten jeweils vollständig vom jeweiligen Kostenträger übernommen, soweit diese eindeutig zuordenbar sind. Ist eine eindeutige Zuordnung der Kosten nicht möglich, erfolgt eine Aufteilung der Kosten nach dem sogenannten Fachdienstschlüssel anteilig. Im Detail erfolgt der Kostenersatz für die betrieblichen Kosten des Rettungsdienstes in den Integrierten Leitstellen durch die Sozialversicherungsträger auf Basis einer Entgeltvereinbarung mit den Betreibern der Integrierten Leitstellen (Art. 34 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG). Hierbei werden die ansatzfähigen Betriebskosten sowie ggf. Anteile der verschiedenen Kostenpositionen des Betriebs der Leitstellen verhandelt. In diese Verhandlungen ist der Freistaat Bayern nicht einbezogen, so dass auch keine Informationen über den Verhandlungsstand vorliegen. Kommt eine entsprechende Kostenvereinbarung nicht zustande, kann von beiden Seiten ein Schiedsverfahren vor der Entgeltsschiedsstelle (Art. 48 Abs. 1 BayRDG) beantragt und durchgeführt werden.

Diese entscheidet unverzüglich. Ein solches Verfahren ist bislang nicht beantragt worden.

Zur Einführung eines Berufsbilds ILS-Disponent hatte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) (damals Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr) am 16.01.2017 Vertreter der ILS-Betreiber, der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, der Berufsfeuerwehren, der Sozialversicherungsträger, der Kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Landkreistag), der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried, der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und des damaligen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu einem Gespräch eingeladen. Im Ergebnis bestand grundsätzlich Einigkeit, dass die Schaffung eines Berufsbilds ILS-Disponent sinnvoll ist und auf der Grundlage der hierfür bereits entwickelten Konzepte umgesetzt werden soll. Dabei haben sich die Sozialversicherungsträger freiwillig und ohne gesetzliche Verpflichtung bereit erklärt, ihren Kostenanteil unter der Bedingung einer Aufteilung der Kosten zwischen Sozialversicherungsträgern und Kommunen gemäß Zuordnung der Ausbildungsinhalte auf die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr – das wäre jeweils etwa die Hälfte – zu tragen. Auch der Landkreistag hat eine entsprechende Zusage erteilt. Hingegen steht eine solche Zusage des Städtetags noch aus, da dieser eine andere Form der Finanzierung anstrebt, die so jedoch nicht umsetzbar ist. Ohne eine entsprechende Zusage des Städtetags kann das Projekt nicht fortgeführt werden. Das StMI hat die Sozialversicherungsträger und den Städtetag mehrfach gebeten, Gespräche aufzunehmen, um die offene Frage zu lösen.